

27. September 2023

Revision Stadtfondsreglement / Synoptische Darstellung (sämtliche Bestimmungen)

Version in Kraft seit 01.03.2022	Anpassungen Stadtrat	Anpassungen Kommission (gelb hinterlegt)
Präambel	Präambel	Präambel
Das wirtschaftliche Umfeld für die Innenstädte hat sich in den letzten Jahren verschlechtert; das veränderte Einkaufsverhalten und die steigende Bedeutung des Onlinehandels bringt eine Vielzahl von Herausforderungen. Der drohenden Entleerung der Wiler Innenstadt entgegenzuwirken, ist eine gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.	<i>bleibt unverändert</i>	<i>bleibt unverändert</i>

Name und Zweck	Name und Zweck	Name und Zweck
<p>Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Stadtfonds" besteht ein Fonds nach Art. 110m Gemeindegesetz mit dem Zweck, Vorhaben zu fördern, welche die Attraktivität der Stadt Wil als Markt-, Einkaufs- und Begegnungsort steigern.</p> <p>² Aus den Mitteln des Fonds werden vorwiegend Vorhaben in der Innenstadt finanziert.</p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>
Partnerschaftliche Förderung	Partnerschaftliche Förderung	Partnerschaftliche Förderung
<p>Art. 2 Die Mittel des Stadtfonds werden von der Stadt verwaltet. Dies geschieht im engen Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft.</p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>
Einlage	Einlage	Einlage
<p>Art. 3 ¹ Das Fondsvermögen wird durch jährliche Einlagen von Fr. 200'000.-- aus den Mitteln des städtischen Haushalts geüfnet.</p> <p>² Dritte können zusätzliche, einmalige oder wiederkehrende Einlagen in den Stadtfonds leisten.</p> <p>³ Übersteigt das Vermögen des Stadtfonds das Dreifache der jährlichen Einlage der Stadt, so wird die städtische Einlage reduziert oder ausgesetzt.</p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>

Mittelverwendung	Mittelverwendung	Mittelverwendung
<p>Art. 4</p> <p>¹ Die dem Stadtfonds zur Verfügung stehenden Mittel sind zur direkten finanziellen Unterstützung von Vorhaben im Rahmen des Zwecks zu verwenden. Dabei sind die bestehenden Leitbilder, Konzepte und Pläne der Stadt angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Die zweckkonformen Vorhaben sollen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Innovatives Vorhaben, b) Kooperationen zwischen Unternehmen, Privaten und Stadt fördern, c) Nutzen für die Allgemeinheit schaffen, d) Nutzen für Kundinnen und Kunden schaffen. <p>³ Die Vorhaben werden bevorzugt bewilligt, wenn sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erreichung der Klimaziele beitragen, b) die digitale Transformation fördern, c) einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität leisten. <p>⁴ Für Vorhaben, welche explizit mit einer Kostenreduktion von Parkierungsgebühren einhergehen, stehen bis zu Fr. 50'000.-- pro Jahr aus dem Fonds zur Verfügung. Die Mittel sind insbesondere für die Kundschaft von Detailhandel, Gastronomie und Kultur einzusetzen.</p> <p>⁵ Die direkte Unterstützung von einzelnen Betrieben oder Unternehmen aus Mitteln des Stadtfonds ist in der Regel nicht zulässig.</p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>

Gesuche	Gesuche	Gesuche
<p>Art. 5 Beitragsgesuche sind mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Projektbeschreibung, Ziele, Massnahmen, Budget und Termine) der für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständigen Stelle einzureichen.</p>	<p>Art. 5 1Beitragsgesuche sind <u>schriftlich an die</u> für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständige Stelle einzureichen. 2Beitragsgesuche sind mit namentlich folgenden Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ziel und Zweck des Vorhabens (vgl. Art. 1);</u> - <u>Detailkonzept (vgl. Art. 4);</u> - <u>Organisation und Massnahmen (inkl. Aufzeigen der Eigenleistungen);</u> - <u>detailliertes Budget und Finanzierung (inkl. Verwendung allfälliger Gewinn);</u> - <u>Terminübersicht bzw. Zeitplan.</u> 3In <u>Abprache mit der Geschäftsführung des Stadtfonds</u> können weitere Unterlagen eingereicht werden.</p>	<p>Art. 5 1Beitragsgesuche sind <u>schriftlich an die</u> für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständige Stelle einzureichen. 2Beitragsgesuche sind mit namentlich folgenden Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Aufzeigen der Zweckerfüllung gemäss Art. 1 und Art. 4;</u> - <u>Ziel und Zweck des Vorhabens (vgl. Art. 1);</u> - <u>Detailkonzept (vgl. Art. 4);</u> - <u>Organisation und Massnahmen (inkl. Aufzeigen der Eigenleistungen);</u> - <u>detailliertes Budget und Finanzierung (inkl. Verwendung allfälliger Gewinn);</u> - <u>Terminübersicht bzw. Zeitplan.</u> 3In <u>Abprache mit der Die</u> Geschäftsführung des Stadtfonds <u>kann</u> weitere Unterlagen <u>einverlangen, können weitere Unterlagen eingereicht werden.</u></p>
Entscheid	Entscheid	Entscheid
<p>Art. 6 1Die Fondsverwaltung entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>Art. 6 1Die Fondsverwaltung <u>Der Stadtrat</u> entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von € <u>zwölf</u> Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>Art. 6 1Die Fondsverwaltung <u>Der Stadtrat</u> entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von € <u>zwölf acht</u> Wochen nach Eingang <u>der vollständigen Gesuchsunterlagen eines Gesuches</u>. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>

<p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stadtfonds. Ablehnende Entscheide werden kurz begründet.</p>	<p><i>Abs. 2 bleibt unverändert</i></p>	<p><i>Abs. 2 bleibt unverändert</i></p>
<p>Eigene Vorhaben</p>	<p>Eigene Vorhaben</p>	<p><u>Unterstützung bei Vorhaben</u></p>
<p>Art. 7 In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung eigene Vorhaben veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.</p>	<p>Art. 7 In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung eigene Vorhaben veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.</p>	<p>Art. 7 Art. 7 <u>¹In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung der Stadtrat angestossene Vorhaben von Dritten, welche zur Einreichung eines Gesuchs fachlich nicht in der Lage sind, eigene Vorhaben selbst veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.</u></p> <p><u>²Das zuständige Departement fungiert in diesem Falle als Gesuchsteller.</u></p>
<p>Auszahlung, Rechnungsprüfung</p>	<p>Auszahlung, Rechnungsprüfung</p>	<p>Auszahlung, Rechnungsprüfung</p>
<p>Art. 8 ¹Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen. ²Die Fondsverwaltung darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p>	<p>Art. 8 Art. 7 <i>Abs. 1 bleibt unverändert</i> ²Die Fondsverwaltung Der Stadtrat darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p>	<p>Art. 8 Art. 8 ¹Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in <u>begründeten</u> Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen. ²Die Fondsverwaltung Der Stadtrat darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p>

Rückzahlungspflicht	Rückzahlungspflicht	Rückzahlungspflicht
<p>Art. 9 Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich drei Prozent Zinsen zurückzuerstatten. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt wurden, b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden, c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden. 	<p>Art. 9 8 <i>bleibt unverändert</i></p>	<p>Art. 9 <i>bleibt unverändert</i></p>
Fondsverwaltung	Fondsverwaltung-Stadtrat	Fondsverwaltung-Stadtrat
<p>Art. 10 ¹Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz), b) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit, c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe, d) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr. <p>²Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Direktbetroffene, b) Organisationen des Detailhandels, c) Vertretungen der Altstadt, d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport. <p>³Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.</p>	<p>Art. 10 9 ¹Die Beitragsgesuche werden vom <u>Gesamtstadtrat</u> genehmigt.</p> <p>¹Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz), b) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit, c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe, d) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr. <p>²Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Direktbetroffene, b) Organisationen des Detailhandels, c) Vertretungen der Altstadt, 	<p>Art. 10 ¹Die Beitragsgesuche werden vom Gesamts Stadtrat genehmigt.</p> <p>¹Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz), b) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit, c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe, d) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr. <p>²Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Direktbetroffene, b) Organisationen des Detailhandels, c) Vertretungen der Altstadt,

<p>⁴Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung eingeladen werden.</p>	<p>d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport.</p> <p>³Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.</p> <p>⁴²Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung des Stadtrats im Rahmen des Stadtfonds eingeladen werden.</p>	<p>d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport.</p> <p>³Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.</p> <p>⁴²Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung des Stadtrats im Rahmen des Stadtfonds eingeladen werden.</p>
<p>Geschäftsführung</p>	<p>Geschäftsführung</p>	<p>Geschäftsführung</p>
<p>Art. 11</p> <p>¹Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.</p> <p>²Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds, b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen der Fondsverwaltung, c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen, d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung, e) Sekretariat der Fondsverwaltung, f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel. 	<p>Art. 11-10</p> <p>¹Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.</p> <p>²Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds, b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen der Fondsverwaltung des Stadtrats, c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen, d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung, e) Sekretariat der Fondsverwaltung, f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel. 	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.</p> <p>²Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds, b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen der Fondsverwaltung des Stadtrats, c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen, d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung, e) Sekretariat der Fondsverwaltung, f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.

Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit
Art. 12 ¹ Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist. ² Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. ³ Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.	Art. 12 ¹Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist. ²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. ³Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.	Art. 12 ¹ Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist. ² Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. ³ Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.
	Ausstandspflicht Art. 11 neu <u>Die Ausstandspflichten gemäss Art. 7 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) sind zu beachten.</u>	Ausstandspflicht Art. 12 neu <u>Die Ausstandspflichten gemäss Art. 7 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) sind zu beachten.</u>
Leistungen der Stadt Art. 13 Die Dienstleistungen der Stadt zugunsten des Stadtfonds werden nicht verrechnet	Leistungen der Stadt Art. 13 12 <i>bleibt unverändert</i>	Leistungen der Stadt Art. 13 <i>bleibt unverändert</i>
Rechnungswesen Art. 14 ¹ Der Stadtfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und abgerechnet. ² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung der Fondsverwaltung.	Rechnungswesen Art. 14-13 <i>Abs. 1 bleibt unverändert</i> ² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung der Fondsverwaltung <u>des Stadtrats</u> .	Rechnungswesen Art. 14 <i>Abs. 1 bleibt unverändert</i> ² Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung der Fondsverwaltung <u>des Stadtrats</u> .

<p>³Das Vermögen des Stadtfonds wird zum internen Zinssatz der Stadt Wil verzinst.</p> <p>⁴Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p><i>Abs. 3 bleibt unverändert</i></p> <p><i>Abs. 4 bleibt unverändert</i></p>	<p><i>Abs. 3 bleibt unverändert</i></p> <p><i>Abs. 4 bleibt unverändert</i></p>
Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung	Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung	Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung
<p>Art. 15 Die externe Revisionsstelle der Stadt ist Kontrollstelle.</p>	<p>Art. 15 14 <i>bleibt unverändert</i></p>	<p><u>Art. 15</u> <i>bleibt unverändert</i></p>
Ausführungsbestimmungen	Ausführungsbestimmungen	Ausführungsbestimmungen
<p>Art. 16 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung.</p>	<p>Art. 16 15 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung <u>Geschäftsführung</u>.</p>	<p><u>Art. 16</u> Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung <u>Geschäftsführung</u>.</p>
	Aufhebung des bisherigen Reglements	Aufhebung des bisherigen Reglements
	<p>Art. 16 <u>neu</u> <u>Dieses Stadtfondsreglement ersetzt dasjenige vom 13. Februar 2022</u></p>	<p>Art. 16 <u>17 neu</u> <u>Dieses Stadtfondsreglement ersetzt dasjenige vom 13. Februar 2022</u></p>
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
<p>Art. 17 Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach neuem Recht beurteilt.</p>	<p>Art. 17 <i>bleibt unverändert</i></p>	<p><u>Art. 18</u> <i>bleibt unverändert</i></p>

Befristung	Befristung	Befristung
Art. 18 Dieses Reglement gilt zehn Jahre ab Inkraftsetzung. Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.	Art. 18 Dieses Reglement gilt zehn Jahre ab der Inkraftsetzung <u>1. März 2022 (Datum der Inkraftsetzung des ersetzten Stadtfondsreglements vom 13.02.2022)</u> . Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.	<u>Art. 19</u> Dieses Reglement gilt <u>bis Ende Februar 2032 zehn Jahre ab der Inkraftsetzung 1. März 2022 (Datum der Inkraftsetzung des ersetzten Stadtfondsreglements vom 13.02.2022)</u> . Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.
Referendum	Referendum	Referendum
Art. 19 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.	Art. 19 <i>bleibt unverändert</i>	<u>Art. 20</u> <i>bleibt unverändert</i>
Vollzugsbeginn	Vollzugsbeginn	
Art. 20 Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.	Art. 20 <i>bleibt unverändert</i>	<u>Art. 21</u> <i>bleibt unverändert</i>